

72. 1. Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats. Richtet sie sich nur nach § 41 Abs. 4 GenG. oder auch nach § 852 BGB.?  
2. Beginn der Verjährung nach § 198 BGB.

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1915 i. S. Konkursverwalter der Magdeburger Innungsbank (KL) w. F. (Bekl.). Rep. II. 248/15.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die im Jahre 1898 gegründete Magdeburger Innungsbank, eine Genossenschaft m. b. H., ist am 28. Oktober 1912 in Konkurs geraten. Der Konkursverwalter verklagte eine Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats auf Schadenserzahn. Der in gegenwärtiger Instanz allein in Betracht kommende Beklagte F. gehörte dem Aufsichtsrate von 1898 bis Juni 1906 an.

Die Klage gegen ihn wurde darauf gestützt, daß er wissentlich die Gewährung übermäßiger Kredite an einzelne Genossen seitens des Vorstandes gebildet, daß er, ohne der Generalversammlung irgendwelche Mitteilungen über das Verhalten des Vorstandes zu machen, die Einsetzung der ungesicherten Forderungen an die kreditwürdigen Genossen als sichere Aktiven in die Bilanzen habe geschehen lassen und daß er trotz der bereits im Jahre 1902 eingetretenen Überschuldung der Genossenschaft nicht auf die Eröffnung des Konkurses hingewirkt habe.

Die im Januar 1913 erhobene Klage, mit der die Verurteilung des Beklagten F. zur Zahlung von 10000 M nebst Zinsen beantragt war, wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, weil zur Zeit ihrer Erhebung die fünfjährige Verjährungsfrist des § 41 GenG. bereits abgelaufen sei.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Schaden, dessen Ersatz der Kläger von dem Beklagten F. begehrt, soll lediglich dadurch herbeigeführt sein, daß der Vorstand der Genossenschaft bestimmten namentlich bezeichneten Genossen Kredite gewährt habe, die mit deren Vermögensverhältnissen nicht in Einklang standen und die zum Teil überhaupt nicht, zum Teil ungenügend gesichert waren, auch den von der Generalversammlung der Genossenschaft vom 8. Juni 1898 genehmigten Kreditbedingungen zuwiderliefen.

Der Beklagte F. wird für diesen Schaden verantwortlich gemacht, weil er in Verletzung seiner Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats trotz seines Bewußtseins von der Unzulässigkeit dieser Kreditgewährungen und ihrer Schädlichkeit für die Genossenschaft nicht energisch dagegen eingeschritten, vielmehr mit den übrigen

Aufsichtsratsmitgliedern nur Beschlüsse auf Herabminderung der Kredite gefaßt habe, die vom Vorstande nicht nur nicht beobachtet, sondern mit Krediterhöhungen beantwortet seien, weil ferner der Beklagte trotzdem nicht auf Absetzung des Vorstandes gedrängt und der Generalversammlung das Geschäftsgebahren des Vorstandes nicht mitgeteilt, sondern die Einsetzung der ungesicherten Forderungen an die hier fraglichen kreditunwürdigen Genossen als sichere Aktiva in die Bilanz geduldet und weil er endlich trotz eingetretener Überschuldung der Genossenschaft nicht auf die Konkursöffnung hingewirkt habe.

Weil alle diese dem Beklagten F. zur Last gelegten Verfehlungen ihre Wurzel in der Verletzung der ihm gegenüber der Genossenschaft vertraglich obliegenden Aufsichtspflicht hätten, nimmt das Berufungsgericht an, daß auf die Verjährung des darauf gegründeten Schadenserzanspruchs § 41 Abs. 4 GenG. Anwendung finde und daß demzufolge der eingeklagte Anspruch verjährt sei.

Die zunächst gegen die Anwendung des Abs. 4 § 41 GenG. gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet.

Es ist nicht richtig, daß die in den vorhergehenden Absätzen des § 41, auf welche sich die Verjährungsvorschrift des Abs. 4 bezieht, erwähnten Ansprüche gegen Mitglieder des Aufsichtsrats bloß solche sind, die sich auf Verletzung der Sorgfaltspflicht, auf ein fahrlässiges Verhalten, gründen. Vielmehr begreift die in Abs. 2 bestimmte Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats für Verletzung ihrer Obliegenheiten auch deren vorsätzliche Verletzung in sich, da ein Unterschied zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung nicht gemacht ist, übrigens auch Abs. 3, auf den sich dieselbe Verjährungsvorschrift bezieht, den Fall einer vorsätzlichen Verletzung umfaßt.

Weiter macht die Revision geltend, daß das dem Beklagten F. zur Last gelegte Verhalten den eingeklagten Anspruch nicht nur aus § 41 Abs. 1 und 2 GenG., sondern auch aus Abs. 2 § 823 BGB. und aus § 826 BGB. begründe, aus Abs. 2 § 823 insofern, als das Verhalten des Beklagten gegen die §§ 146, 147 GenG. verstoße. Soweit aber der Anspruch nach Abs. 2 § 823 oder § 826 BGB. begründet sei, unterliege er nach § 852 BGB. einer zwar nur dreijährigen, aber erst von der Kenntnis des Schadens ab laufenden und daher im vorliegenden Falle noch nicht vollendeten Verjährung.

Der Revision ist zuzugeben, daß ein die Genossenschaft schädigendes Verhalten ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowohl eine Verletzung des auf vertraglicher Grundlage beruhenden Schuldverhältnisses, die von der Verjährungsvorschrift des Abs. 4 § 41 GenG. betroffen wird, enthalten, als auch den Tatbestand einer unerlaubten Handlung gemäß Abs. 2 § 823 und § 826 BGB. erfüllen kann. Die unerlaubte Handlung vermag indes in solchem Falle einen Schadenersatzanspruch neben demjenigen aus der Vertragsverletzung nur zu erzeugen, wenn die Handlung, von einem durch das vertragliche Schuldverhältnis nicht Gebundenen begangen, ebenfalls eine unerlaubte sein würde. Ist die Handlung ohne die vertragliche Verpflichtung des Handelnden nicht unerlaubt, so ist es lediglich die Vertragsverletzung, die einen Schadenersatzanspruch erzeugt, nicht auch daneben die unerlaubte Handlung, die als solche erst durch die Vertragsverletzung in Verbindung mit anderen Tatumständen gegeben ist. Dem Vertragsgegner ist dann ein Anspruch auf Schadenersatz nur aus der Vertragsverletzung gegeben; ihm gegenüber liegt eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. BGB., als welche nur ein abgesehen von einem bereits bestehenden Schuldverhältnisse widerrechtliches Verhalten anzusehen ist, überhaupt nicht vor. Alles aber, was dem Beklagten F. zur Last gelegt wird, ist nur deshalb widerrechtlich, weil es gegen die ihm der Genossenschaft gegenüber, deren Anspruch der Kläger geltend macht, vertraglich obliegenden Pflichten als Aufsichtsratsmitglied verstößt.

Dies ergibt sich ohne weiteres für die dem Beklagten zur Last gelegten, nach §§ 146, 147 GenG. strafbaren Handlungen, die vom Beklagten nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats begangen sein können. Die allgemeine Strafbestimmung in § 266 StGB. kann gar nicht zur Anwendung kommen, weil sie für Mitglieder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft durch die Spezialbestimmung des § 146 GenG. ersetzt ist.

Die in §§ 146, 147 GenG. normierten Straftaten sind der Genossenschaft gegenüber lediglich Vertragsverletzungen, wenn sie auch mit öffentlicher Strafe bedroht sind. Damit ist es wohl vereinbar, daß diese Strafgesetze den Schutz dritter, zu den Tätern nicht in dem Aufsichtsratsvertragsverhältnis stehender Personen bezwecken, wie dies bezüglich des § 147 GenG. von der Rechtsprechung anerkannt ist

(RGG. Bd. 81 S. 269 flg.). Dritte können demnach Ersatz des ihnen durch einen Verstoß gegen § 147 GenG. zugefügten Schadens auf Grund des Abs. 2 § 823 BGB. wegen unerlaubter Handlung verlangen. Auch der Genossenschaft soll durch die Androhung öffentlicher Strafe in § 147 ein verstärkter Schutz zuteil werden, aber nur zur Sicherung ihres bereits bestehenden vertraglichen Rechtes, nicht durch Begründung eines neuen Rechtes auf Unterlassung der unter Strafe gestellten Handlungen, dessen Gewährung völlig gegenstandslos sein würde.

Aber auch den Tatbestand des § 826 BGB., vorsätzliche Schädigung der Genossenschaft in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, leitet der Kläger insofern aus dem vertraglichen Aufsichtsratsverhältnis her, als für einen Verstoß des Beklagten gegen die guten Sitten nichts weiter vorgebracht ist als eine vorsätzliche Verletzung seiner ihm als Mitglied des Aufsichtsrats obliegenden Pflichten, begangen durch pflichtwidrige Unterlassungen. Alle diese Unterlassungen können aber jedenfalls, auch beim Bewußtsein ihrer Schädlichkeit für die Genossenschaft, nur dann einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, wenn der Beklagte zu den unterlassenen Handlungen verpflichtet war. Und ohne seine Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats wäre der Beklagte dazu nicht verpflichtet gewesen. Demnach war der Genossenschaft, bei Unterstellung der von dem Kläger behaupteten Sachlage neben ihrem vertraglichen Anspruch aus § 41 GenG. ein Anspruch auf Schadenersatz aus § 826 BGB. nicht gegeben. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch verjährt sei, nach § 41 Abs. 4 GenG., nicht nach § 852 BGB. zu entscheiden sei.

Es kann demnach allerdings der Schadenersatzanspruch gegen Mitglieder des Aufsichtsrats wegen ein und derselben Handlung z. B. wegen Verstoßens gegen § 147 GenG., je nachdem die Genossenschaft oder ein Dritter Schadenersatz beansprucht, der Verjährung aus § 41 Abs. 4, oder aus § 852 BGB. unterliegen. Andererseits braucht es sich aber in einem solchen Falle die Genossenschaft nicht, wie die Revision will, gefallen zu lassen, daß beide Verjährungsvorschriften auf ihren Anspruch anwendbar sind, also das beklagte Aufsichtsratsmitglied nur die ihm je nach den Umständen günstigere gelten läßt.

Eine solche Anwendung beider Verjährungsvorschriften ist nur zu rechtfertigen, wenn zwei selbständige Ansprüche, der eine aus dem Vertrage, der andere aus unerlaubter Handlung, gegeben sind, wenn z. B. das Aufsichtsratsmitglied sich an einem Diebstahl an Genossenschaftsgut, oder an einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Sachbeschädigung, oder an einem zum Nachteile der Genossenschaft begangenen Betrage beteiligt.

Richtet sich nun die Verjährung des eingeklagten Anspruchs ausschließlich nach Abs. 4 § 41 GenG., so hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum den Ablauf der dort bestimmten fünfjährigen Verjährungsfrist angenommen. Die Entstehung des Anspruchs, mit der nach § 198 BGB. die Verjährungsfrist zu laufen begann, war allerdings nicht schon durch die im Juni 1906 infolge seines Austritts aus dem Aufsichtsrat eingetretene Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens des Beklagten gegeben. Es mußte das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs, mithin der Eintritt eines Schadens hinzukommen. Der mit der Klage geltend gemachte Schaden ist aber nach Feststellung des Berufungsgerichts durch die pflichtwidrige Kreditgewährung an gewisse Genossen verursacht und er ist schon entstanden mit der vor 1906 erfolgten Kredithingabe, da die Genossenschaft gegen bares Geld eine gar nicht oder nur unzulänglich gesicherte Forderung gegen Personen erwarb, deren Vermögen weit hinter dem ihnen gegebenen Kredite zurückblieb. Mit Unrecht meint die Revision, der Schaden sei erst zu der Zeit entstanden, als die Kreditnehmer ihre fällige Zahlungsverpflichtung gegen die Genossenschaft nicht erfüllten. Vielmehr war die Genossenschaft bereits durch die Kredithingaben geschädigt, weil feststand, daß die als Entgelt erworbenen Forderungen wegen ihrer unzulänglichen Sicherung bei der ungünstigen Vermögenslage der Schuldner nicht ausreichten, um der Genossenschaft das hingeebene Geld zurückzuverschaffen. Diese Schädigung der Genossenschaft wurde nach der eigenen Darstellung des Klägers niemals beseitigt, sondern im Laufe der Zeit, ermöglicht durch das pflichtwidrige Verhalten des Beklagten, noch erheblich vergrößert, so daß bei richtiger Einsetzung der hier fraglichen unsicheren Forderungen schon das Geschäftsjahr 1905 mit einem Verlust von 94775,89 M für die Genossenschaft abgeschlossen haben würde. Demnach hat der Lauf der Verjährungsfrist jedenfalls mit dem Austritt

des Beklagten aus dem Aufsichtsrat im Juni 1906 begonnen. Wenn der Schaden sich später weiter vergrößert hat, so ist doch damals bereits der Schadenersatzanspruch entstanden; er umfaßt als einheitlicher Anspruch auch spätere schädigende Folgen des zum Schadenersatz verpflichtenden Verhaltens, die sich als solche, wie es hier der Fall ist, voraussehen oder erwarten ließen (RGZ. Bd. 83 S. 360). Wegen dieses ganzen Schadens hätte die Genossenschaft mindestens seit Juni 1906 die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ersatzpflicht erheben können.“ . . .